



Esterlistrasse – Temporäre Verkehrsbeschränkungen

Gestützt auf § 1 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts i.V.m. Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes und gestützt auf Art. 4a lit. 33 Geschäftsleitungsreglement der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf verfügt die Geschäftsleitung Niederrohrdorf für die Esterlistrasse (Parzelle GB Niederrohrdorf Nr. 217) folgende, temporär gültige Verkehrsbeschränkungen:

- a) Zeitdauer vom 20. August 2026, 10.00 Uhr bis 25. August 2026, 16.00 Uhr
Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) mit folgendem Zusatztexten:
 - 1) Einfahrt Bremgartenstrasse: «Ausgenommen Zubringerdienst» und «Keine Durchfahrt zum Gfeend»
 - 2) Einfahrt Zelglistrasse: «Ausgenommen Zubringerdienst»

- b) Zeitdauer vom 27. August 2026, 10.00 Uhr bis 01. September 2026, 16.00 Uhr
Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) mit folgendem Zusatztexten:
 - 1) Einfahrt Bremgartenstrasse: «Ausgenommen Zubringerdienst» und «Keine Durchfahrt zum Gfeend»
 - 2) Einfahrt Zelglistrasse: «Ausgenommen Zubringerdienst»

Rechtsmittelbelehrung

- 1. Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.
 - 2. Die schriftliche Mitteilung hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
 - 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
- Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Eine allfällige Mitteilung gemäss Rechtsmittelbelehrung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verkehrsbeschränkung tritt ungeachtet dessen zu den genannten Zeitpunkten in Kraft und bleibt während der gesamten Dauer vollziehbar.